

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/07 BH

L 3 U 4/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 22/01 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 2 Die vom Kläger angestrebte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung*), da nicht ersichtlich ist, dass ein dem Kläger beigeordneter Bevollmächtigter zulässig einen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe rügen könnte. Der Kläger hat ursprünglich Anfechtungsklage wegen Entziehung einer Unfallrente erhoben und im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) daneben auch noch eine Verschlimmerung geltend gemacht. Das LSG hat die darin liegende Klageänderung nicht für zulässig gehalten, da sie nicht sachdienlich sei (*§ 99 Abs 1 SGG*). Dass dem LSG hierbei Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten, ist nicht ersichtlich (*vgl zum Übergang von der Anfechtungs- auf die Verpflichtungsklage: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 99 RdNr 4 mwN*).
- 3 Soweit der Kläger - im Rahmen der erhobenen Anfechtungsklage - beim LSG eine Untersuchung und Begutachtung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Arzt angeregt hat und das LSG seiner Anregung nicht gefolgt ist, könnte der Kläger einen Verfahrensmangel nicht in zulässiger Weise rügen, denn es ist nicht zu erkennen, wieso das LSG sich zu weiterer Sachermittlung hätte gedrängt sehen müssen. Dieses hat zur Begründung auf die Entscheidung des Sozialgerichts Bezug genommen, das sich seinerseits auf ein von ihm eingeholtes Gutachten nach Aktenlage aufgrund der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Unterlagen gestützt hat.
- 4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden konnte, war auch der sinngemäß gestellte Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

